



**Übernahmekommission
Austrian Takeover Commission**

JAHRESBERICHT 2018

Seilergasse 8/3, 1010 Wien
Telefon: +43/1/532 28 30 613
Fax: +43/1/532 28 30 650
E-Mail: uebkom@wienerbourse.at
Web: www.takeover.at

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2018 | 3 |
| II. Das österreichische Übernahmerecht | 3 |
| 1. Allgemeines | 3 |
| 2. Novellierung des ÜbG durch das Börsegesetz 2018 | 4 |
| 3. ESMA - European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)..... | 5 |
| III. Die Organisation der Übernahmekommission | 5 |
| IV. Internationale und nationale Übernahmeaktivitäten | 7 |
| V. Tätigkeitsbericht | 8 |
| 1. Senatsverfahren | 8 |
| 1.1. Öffentliche Übernahmeangebote | 8 |
| 1.2. Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG..... | 11 |
| 1.3. Verfahren gemäß § 22b Abs 3 ÜbG | 11 |
| 1.4. Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG | 12 |
| 1.5. Feststellungsverfahren einer Vorfrage gemäß § 29 Abs 2 ÜbG..... | 15 |
| 1.6. Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG..... | 15 |
| 1.7. Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG..... | 15 |
| 1.8. Sonstige Verfahren | 16 |
| 2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde | 16 |
| 3. Information der Öffentlichkeit | 17 |
| 4. Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG | 17 |
| 5. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene | 18 |
| VI. Ausblick auf das Jahr 2019 | 19 |
| VII. Danksagung | 19 |
| VIII. Anhang | 20 |
| 1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahres 2018..... | 20 |
| 2. Mitarbeiter der Geschäftsstelle während des Geschäftsjahres 2018 | 20 |
| 3. Statistik | 21 |

I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2018

Im Jahr 2018 waren bei der Übernahmekommission („ÜbK“) **dreizehn Senatsverfahren** anhängig (2017: 9, 2016: 19; 2015: 13). Fünf davon betrafen öffentliche Übernahmeangebote, wovon eines ein Delisting-Angebot gemäß § 27e ÜbG war. Weitere vier Senatsverfahren wurden zwecks Stellungnahmen zur Klärung übernahmerechtlicher Fragen durchgeführt, was dem Mittelwert der letzten Jahre entspricht (2017: 4; 2016: 7; 2015: 2). Eine Stellungnahme wurde vor Ausfertigung vom Antragsteller zurückgezogen. Zudem erlies die ÜbK im Berichtsjahr 2018 einen Bescheid gemäß § 22b Abs 3 ÜbG, hat zwei Verfahren zur Anzeige einer kontrollierenden Beteiligung gemäß § 25 ÜbG und ein Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 69 AVG geführt.

Die fünf im Berichtsjahr 2018 veröffentlichten **Übernahmeangebote** betrafen Pankl Racing Systems AG, Wolford AG, CA Immobilien Anlagen AG, Immofinanz AG und Ottakringer Getränke AG.

Das kumulierte Angebotsvolumen der Übernahmeangebote betrug im Jahr 2018 EUR 881 Mio. (2017: EUR 3.606 Mio.; 2016: EUR 1.950 Mio.) und das Annahmevervolumen lag bei EUR 33 Mio. (2017: EUR 2.750 Mio.; 2016: EUR 1.380 Mio.). Das Angebots- und Annahmevervolumen lag damit trotz der vergleichsweise hohen Anzahl an Angeboten deutlich hinter jenem der vergangenen Jahre. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass drei der fünf Angebote nur Teilangebote waren. Neben dem niedrigen Transaktionsvolumen (EUR 881 Mio.) wurden die gesetzmäßigen Übernahmeangebote vom Aktionariat nur in geringem Umfang (EUR 33 Mio.) angenommen.

Im Anhang zu diesem Jahresbericht befindet sich eine statistische Jahresübersicht über verschiedene Aspekte der Tätigkeit der ÜbK im Jahr 2018 samt den Vorjahresdaten zum Vergleich (siehe dazu Pkt VIII. 3.).

II. Das österreichische Übernahmerecht

1. Allgemeines

Das Übernahmegesetz 1999 wurde zunächst als politische Reaktion auf die feindliche Übernahme der Creditanstalt durch die Bank Austria eingeführt. Damit sollte das österreichische Kapitalmarktrecht an internationale Standards angepasst und die Attraktivität des Börseplatzes Wien sowohl für inländische als auch ausländische Anleger gesteigert werden. Dadurch sollte ein geordnetes Verfahren für öffentliche Übernahmeangebote, insbesondere im Interesse der betroffenen Aktionäre, aber auch der Bieter und der börsennotierten Unternehmen selbst, bereitgestellt werden.

Im Jahr 2006 wurde das ÜbG durch die Umsetzung der Übernahmerrichtlinie der Europäischen Union novelliert. Die **wesentliche Änderung** der Novelle bestand in der Einführung eines **formellen Kontrollbegriffs** bei einer Schwelle von 30%. Nach mittlerweile

elf Jahren Übernahmepraxis mit diesem Kontrollbegriff hält die ÜbK an ihrer bereits anlässlich der Novellierung geäußerten Kritik an der zu hoch angesetzten Schwelle fest. Aufgrund der hierzulande traditionell geringen Streubesitzpräsenz verfügt ein Aktionär mit deutlich **unter 30% der stimmberechtigten Aktien** in der Regel über eine **reale Hauptversammlungsmehrheit** an einer österreichischen börsennotierten Aktiengesellschaft. Auch die durch das AktRÄG 2009 eingeführte Möglichkeit für Aktionäre, einer Hauptversammlung im Wege der Fernteilnahme beizuwohnen und ihr Stimmrecht elektronisch oder per Brief auszuüben, änderte bisher nicht viel an dieser Tatsache, zumal diese Form der Teilnahme in den wenigsten Fällen von der jeweiligen Zielgesellschaft ermöglicht wird. Weiters ist ein teils bewusstes „Herankaufen“ bis knapp an die Kontrollschwelle zu beobachten. Wie bereits in der Vergangenheit wiederholt angeregt, sollte diese Schwelle nach Ansicht der ÜbK daher abgesenkt werden, um eine sachgemäße rechtliche Würdigung der tatsächlichen Kontrollverhältnisse zu ermöglichen.

Die durch die Novelle ebenfalls eingeführte **gesicherte Sperrminorität** bei 26% hat nach wie vor praktisch wenig Bedeutung. Die Bestimmung würde nach Auffassung der ÜbK nur dann Sinn ergeben, wenn diese Schwelle wesentlich tiefer angesetzt wird.

2. Novellierung des ÜbG durch das Börsegesetz 2018

Mit 3.1.2018 trat das Börsegesetz 2018 mit einer Novellierung des Börserechts in Kraft. Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung eines neuen Delisting-Regimes. So sind im Börsegesetz 2018 unter anderem Delisting-Regeln für den Widerruf von Wertpapieren aus dem Amtlichen Handel auf Antrag des Emittenten enthalten. Nach dem Börsegesetz 2018 muss im Falle eines Widerrufs der Zulassung von Beteiligungspapieren gemäß § 1 Z 4 ÜbG zum Amtlichen Handel den Beteiligungspapierinhabern ein sog. Delisting-Angebot gemäß dem neu eingeführten 5. Teil des ÜbG unterbreitet werden. Auf das Delisting-Angebot sind die Bestimmungen des ÜbG über Pflichtangebote nach Maßgabe des § 27e ÜbG anzuwenden. Die wesentliche Neuerung für das Delisting-Angebot besteht darin, dass neben den bei Pflichtangeboten anzuwendenden Preisuntergrenzen zusätzlich zwei weitere Preisuntergrenzen hinzukommen: einerseits der durchschnittlich gewichtete Börsenkurs der letzten fünf Börsenstage, womit der aktuelle Kurs eine Berücksichtigung finden soll; andererseits der „ungefähre“ Unternehmenswert. Dabei handelt es sich nach den Vorstellungen des Gesetzgebers um einen Unternehmenswert, der anhand approximativer Bewertungsverfahren (z.B. unter Heranziehung von Multiples vergleichbarer Unternehmen) festzustellen ist. Eine vollständige Unternehmensbewertung entsprechend dem Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KFS/BW 1) ist nur dann erforderlich, wenn die höchste der anderen drei Preisuntergrenzen offensichtlich niedriger ist als der approximativ ermittelte Unternehmenswert pro Aktie. Dann ist der Angebotspreis iSd § 26 Abs 3 Satz 2 ÜbG angemessen festzulegen; dies erfordert idR eine volle Unternehmensbewertung.

Gesetzlich geregelt wurden auch Fälle des sogenannten „kalten“ Delistings. Damit sind idR gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungsmaßnahmen gemeint, die zur Folge haben,

dass sich die Beteiligungspapierinhaber in einer börsennotierten Gesellschaft nach Durchführung der jeweiligen Maßnahme in einer nichtbörsennotierten Gesellschaft wiederfinden bzw. die Maßnahme wirtschaftlich einem Delisting gleichkommt. So finden sich im AktG und im SpaltG Bestimmungen, die bestimmte Spaltungen und Verschmelzungen nur dann zulassen, wenn den Beteiligungspapierinhabern vor Umsetzung der jeweiligen Maßnahme ein Delisting-Angebot nach dem 5. Teil des ÜbG unterbreitet wurde.

3. ESMA - European Securities and Markets Authority (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde)

Im Jahr 2018 wurde die regelmäßige, intensive und erfolgreiche Zusammenarbeit im Rahmen des Takeover Bids Network (TBN) mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt. Das Takeover Bids Network ist eine unter der Aufsicht von ESMA zusammentretende Versammlung der in den Mitgliedstaaten zuständigen Aufsichtsbehörden des Übernahmerechts. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kommen die Behörden der Mitgliedstaaten zweimal jährlich zum Erfahrungsaustausch und zur Weiterentwicklung auf europäischer Ebene zusammen. Darüber hinaus können die Behörden der Mitgliedstaaten ihre Fragen zur Auslegung der Übernahmerichtlinie im Umlaufweg per E-Mail an die Schwesterbehörden richten, um deren nationale Praxis zur Auslegung zu erfahren. Übernahmerechtliche Fragestellungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Auslegung der Übernahmerichtlinie, werden weiterhin formlos und rasch über Anfragen zwischen den Behörden diskutiert. Zudem nimmt an den Treffen zwischen den Aufsichtsbehörden regelmäßig ein Vertreter der Europäischen Kommission teil, sodass diese aus erster Hand Kenntnis von möglichen praktischen Problemen iZm dem Vollzug der Übernahmerichtlinie erlangen kann.

III. Die Organisation der Übernahmekommission

Die ÜbK ist eine bei der Wiener Börse AG eingerichtete Behörde, die sowohl von der Wiener Börse AG wie auch von der staatlichen Verwaltung unabhängig ist und keinen Weisungen unterliegt. Die drei Senate der ÜbK erfüllen die Anforderungen an den Begriff des Tribunals iSd Artikels 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

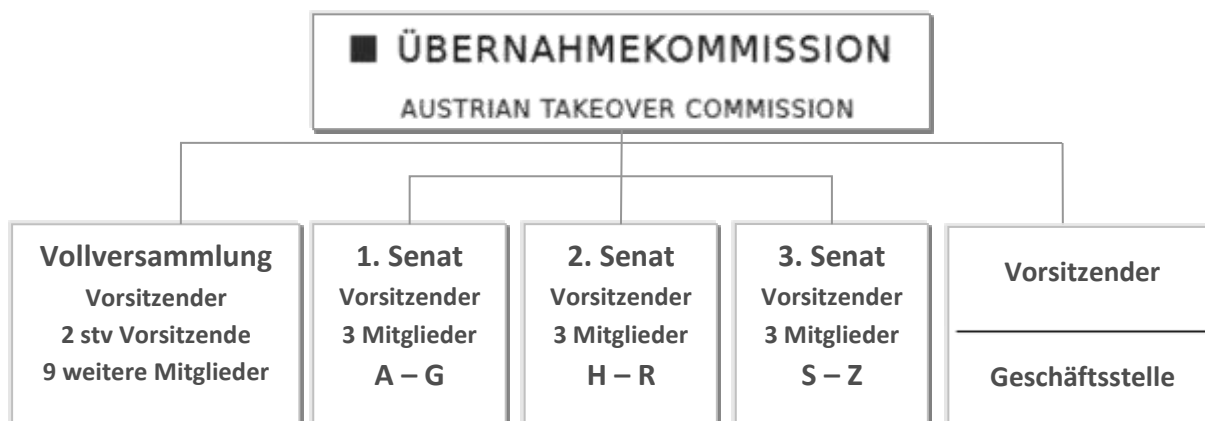
Der ÜbK gehören zwölf nebenberufliche **Mitglieder** an, die vom Bundesminister für Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – teilweise auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer – für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bestellt werden. Im Dezember 2018 endete die 2014 begonnene Funktionsperiode und es erfolgte eine Neubestellung der Mitglieder der ÜbK für die aktuelle Funktionsperiode bis Dezember 2022. Alle Mitglieder verfügen über eine langjährige juristische und/oder betriebswirtschaftliche Berufserfahrung. Die ÜbK wird von einer **Geschäftsstelle** als Anlaufstelle für Parteien, Bindeglied zur Öffentlichkeit und juristisches *Backoffice* unterstützt, in der während des Berichtsjahres vier Vollzeitmitarbeiter beschäftigt waren. Details zu den

Mitgliedern der ÜbK sowie den Mitarbeitern der Geschäftsstelle finden sich in einer Aufstellung im Anhang.

Die **Organe** der ÜbK sind:

- Drei **Senate** mit je vier Mitgliedern, wobei ein Mitglied stets ein in Wirtschaftsfragen erfahrener Richter ist. Die Senate treffen alle Entscheidungen in Einzelfällen.
- Die **Vollversammlung** aller Mitglieder, die über die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung entscheidet. Außerdem ist sie ein generelles Beratungsgremium, das gemäß § 28 Abs 7 ÜbG zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder zu Rechtsfragen, die unterschiedlich entschieden wurden, Stellung nehmen kann, ohne dass dafür ein konkreter Anlassfall vorliegen muss. Diese Stellungnahme präjudizieren die zuständigen Senate der ÜbK freilich nicht.
- Der **Vorsitzende** leitet die ÜbK, vertritt sie nach außen und ist zuständiges Organ für die amtswegige Marktüberwachung. Gemäß der aktuellen Geschäftsverteilung vom 10. Jänner 2014 ist der Vorsitzende der ÜbK gleichzeitig Vorsitzender des 1. Senats und wird bei Verhinderung in seiner Funktion als Vorsitzender der ÜbK von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Die **Struktur** der ÜbK soll anhand der folgenden Grafik veranschaulicht werden:



(Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben der Zielgesellschaft)

Die ÜbK ist bestrebt, ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungen möglichst transparent zu gestalten. Auf der **Website der ÜbK** (www.takeover.at) werden dem interessierten Publikum Informationen über die Tätigkeit der Behörde geboten. Dazu zählen:

- **Rechtsgrundlagen** des Übernahmerechts, einschließlich der Geschäftsverteilung der ÜbK und einer Musterangebotsunterlage mit Kommentaren, die potenziellen Bietern bzw deren Rechtsvertretern die Gestaltung der Angebotsunterlage erleichtern soll;
- Veröffentlichungen im Zusammenhang mit **laufenden Angebotsverfahren** (Angebotsunterlagen, Vorstandsäußerungen, Aufsichtsratsäußerungen, Sachverständigenberichte gemäß § 13 ÜbG, etc);

- wichtige **Entscheidungen** (Stellungnahmen und Bescheide) der ÜbK, sofern sie zur Information der Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft zweckmäßig sind oder über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben;
- **Pressemitteilungen**.

Die organisatorische Zusammenarbeit mit der **Wiener Börse AG** verlief wie bereits in den Vorjahren stets reibungslos, wofür wir uns bei ihren Organen und Mitarbeitern sehr herzlich bedanken.

Die **Website** der Übernahmekommission (www.takeover.at) ist seit 2019 auch auf Englisch abrufbar.

IV. Internationale und nationale Übernahmeaktivitäten

Im Jahr 2018 stieg der globale M&A-Markt von rund 3.170 Mrd USD (Transaktionsvolumen) aus dem Jahr 2017 auf 3.588 Mrd USD an.¹ Dies entspricht einer Steigerung von rund 13%. Der Schwerpunkt der weltweiten Transaktionen lag in Amerika (rund 50%), gefolgt von Europa (26%).² In Europa stieg das Transaktionsvolumen im Vergleich zum Vorjahr um 23% auf rund 918 Mrd USD an (2017: 745 Mrd USD).³

In Österreich ist die Anzahl der nach dem ÜbG durchgeführten Übernahmeangebote mit fünf Transaktionen im Vergleich zum Vorjahr (im Vorjahr waren es zwei) deutlich angestiegen. Da es im Jahr 2018 jedoch keine Großtransaktionen gab, verringerte sich das Transaktionsvolumen im Vergleich zum Vorjahr um rund 76%.

In einer gesamtheitlichen Betrachtung – auch außerhalb des Anwendungsbereichs der ÜbK – lag die Anzahl der M&A Transaktionen auf dem österreichischen Kapitalmarkt mit insgesamt 347 abgeschlossenen Transaktionen unter dem Vorjahresniveau von 409 Transaktionen. Die nachlassende Dynamik auf dem österreichischen M&A-Markt ist gemäß einer Studie⁴ auf das weitgehende Ausbleiben kriseninduzierter Restrukturierungen im Finanzsektor sowie die markante Abnahme im Bereich der Binnentransaktionen zurückzuführen.

¹ Maurer/Kaehler, M&A Review 1-2/2019, 34.

² Maurer/Kaehler, M&A Review 1-2/2019, 35.

³ Maurer/Kaehler, M&A Review 1-2/2018, 34.

⁴ Lang/Lattacher/Merey, M&A Review 1-2/2019, 40.

V. Tätigkeitsbericht

Im folgenden Abschnitt werden zunächst überblicksweise die vor den einzelnen Senaten der ÜbK im Jahr 2018 anhängigen Senatsverfahren nach Verfahrenstypen untergliedert dargestellt (Punkt 1.); anschließend wird über die sonstigen Tätigkeiten der Behörde (Punkt 2. bis 5.) berichtet.

1. Senatsverfahren

1.1. Öffentliche Übernahmeangebote

Im Berichtsjahr 2018 wurden ein Pflichtangebot gemäß § 22 ÜbG (Wolford AG), drei freiwillige Angebote gemäß §§ 4 ff ÜbG (Immofinanz AG, Ottakringer Getränke AG und CA Immobilien Anlagen AG) und ein Delisting-Angebot gemäß § 27e ÜbG (Pankl Racing AG) veröffentlicht.

Pflichtangebot iS Wolford AG (GZ 2018/3/1); § 22 ÜbG

Am 1.3.2018 gab **Fosun Industrial Holdings Limited** („Fosun“) aus Hongkong mittels Ad-hoc-Meldung bekannt, dass sie mit der Hauptaktionärsgruppe der **Wolford AG** einen Aktienkaufvertrag über 2.543.694 Stück Wolford-Aktien abgeschlossen habe; was rund 50,9% des stimmberechtigten Grundkapitals entsprach. Um die bevorstehende Angebotspflicht zu antizipieren, stellte Fosun zeitgleich mit dem Abschluss des SPA ein (antizipiertes) Pflichtangebot gemäß § 22 ÜbG.

Im Rahmen dieses antizipatorischen Pflichtangebots wurde den Aktionären der Wolford AG ein Preis von EUR 13,67 je Aktie geboten. Die Angebotsunterlage samt Bestätigung des Sachverständigen wurde am 15.3.2018 fristgerecht bei der Übernahmekommission angezeigt und am 6.4.2018 veröffentlicht. Am 4.5.2018 fand das Closing des Aktienkaufvertrages statt, wodurch das antizipatorische Pflichtangebot unbedingt wurde.

Nach Ablauf der vierwöchigen Annahmefrist gab Fosun am 9.5.2018 bekannt, dass 358.724 Stück Wolford Aktien zum Verkauf angedient wurden; dies entsprach einer Andienungsquote von insgesamt 7,2% des Grundkapitals bzw 14,6% der angebotsgegenständlichen Aktien.

Freiwilliges Angebot iS Ottakringer Getränke AG (GZ 2018/2/3); §§ 4 ff ÜbG

Am 7.3.2018 gab die **Ottakringer Getränke AG** („Ottakringer“) mittels Ad-hoc-Meldung bekannt, dass sie beabsichtige, über ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG bis zu 190.000 Stück **eigene Stammaktien** erwerben zu wollen. Der avisierte Angebotspreis sollt EUR 100,00 je Stammaktie (ex Dividende 2017) betragen. Die neben den Stammaktien ebenfalls notierten Vorzugsaktien waren von diesem Angebot nicht umfasst.

Nach einem Antrag auf Fristerstreckung, dem der Senat stattgab, um die Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2017 abzuwarten, zeigte Ottakringer die Angebotsunterlage samt Bestätigung des Sachverständigen am 7.5.2018 fristgerecht an und veröffentlichte sie am 29.5.2018. Das Angebot unterlag keinerlei Vollzugsbedingungen. Die sechswöchige Annahmefrist endete am 10.7.2018.

Nach Ablauf der Annahmefrist wurden Ottakringer 173.884 eigene Stammaktien zum Verkauf angedient; dies entsprach einer Andienungsquote von 7,2% des stimmberechtigten Grundkapitals bzw 91,5% der angebotsgegenständlichen Stammaktien.

Freiwilliges Angebot iS Immofinanz AG (GZ 2018/2/4); §§ 4 ff ÜbG

Am 22.3.2018 gab **SOF-11 Starlight 10 EUR S.à r.l.**, Luxemburg („Starlight“) mittels Ad-hoc-Meldung bekannt, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff u.a. an die Aktionäre der **Immofinanz AG** ("Immofinanz") stellen zu wollen.

Das Übernahmeangebot an die Aktionäre der Immofinanz richtete sich auf den Erwerb von bis zu 56.042.635 Aktien; dies entsprach rund 5% des gesamten Grundkapitals der Immofinanz. Den Aktionären der Immofinanz wurde ein Preis von EUR 2,10 (cum Dividende) je Immofinanz Aktie angeboten. Die Angebotsunterlage wurde von Starlight am 30.3.2018 angezeigt und am 18.4.2018 veröffentlicht.

Die sechswöchige Annahmefrist des Übernahmeangebots dauerte vom 18.4.2018 bis einschließlich 30.5.2018. Starlight gab nach Ende der Annahmefrist bekannt, dass insgesamt 2.399.134 Stück Immofinanz Aktien zum Verkauf angedient wurden; dies entsprach einer Andienungsquote von insgesamt rund 0,2% des Grundkapitals der Immofinanz bzw 4,3 % der angebotsgegenständlichen Aktien.

Freiwilliges Angebot iS CA Immobilien Anlagen AG (GZ 2018/1/2); §§ 4 ff ÜbG

Neben dem oben erwähnten freiwilligen Übernahmeangebot an die Immofinanz AG gab **Starlight** am 22.3.2018 mittels Ad-hoc-Meldung bekannt, neben dem Angebot an die Immofinanz auch ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG an die Aktionäre der **CA Immobilien Anlagen AG** ("CA Immo") stellen zu wollen.

Das Übernahmeangebot an die Aktionäre der CA Immo war auf den Erwerb von bis zu 25.690.167 Stück Inhaberaktien gerichtet; dies entsprach einem Anteil von bis zu 26% des Grundkapitals der CA Immo. Den Aktionären wurde ein Preis von EUR 27,50 (cum Dividende) angeboten. Die vier CA Immo Namensaktien, welche von der Immofinanz gehalten wurden, waren vom Übernahmeangebot nicht umfasst. Das Angebot wurde am 18.4.2018 veröffentlicht und unterlag mehreren, u.a. regulatorischen Bedingungen.

Am 27.4.2018 verlängerte Starlight die vierwöchige Annahmefrist des CA Immo Angebots auf insgesamt sechs Wochen. Dadurch wurde die Annahmefrist an jene des Parallelangebotes iS Immofinanz angepasst und lief bis zum 30.5.2018.

Die Bieterin gab nach Ablauf der Annahmefrist bekannt, dass während des Angebots insgesamt 153.489 Stück CA Immo Aktien zum Verkauf angedient wurden; dies entsprach einer Andienungsquote von rund 0,2% aller CA Immo Aktien bzw 0,6% der angebotsgegenständlichen Aktien.

Delisting Angebot iS Pankl Racing Systems AG (GZ 2018/2/1); § 27e ÜbG

KTM Industries AG („KTM“) veröffentlichte am 3.1.2018 ihre Absicht, ein Angebot zur Beendigung der Handelszulassung gemäß § 27e ÜbG an sämtliche Aktionäre der **Pankl Racing Systems AG** („Pankl“) zu stellen. Der Grund für das geplante Delisting sei der nicht unerhebliche administrative und finanzielle Aufwand, der durch die Börsenotierung verursacht werde. KTM hielt zum Zeitpunkt der Absichtsbekanntgabe unmittelbar rund 94,5% am stimmberechtigten Grundkapital von Pankl. Zusätzlich hielt die Pierer Immobilien GmbH – ein mit der KTM gemeinsam vorgehender Rechtsträger – rund 2,5% des stimmberechtigten Grundkapitals an der Zielgesellschaft; zusammen somit rund 97,0% am stimmberechtigten Grundkapital von Pankl.

Die Angebotsunterlage samt Bestätigung des Sachverständigen wurde der Übernahmekommission am 17.1.2018 von KTM angezeigt und am 2.2.2018 veröffentlicht. Das Delisting-Angebot richtete sich effektiv auf den Erwerb von insgesamt 95.235 nennbetragslosen Stückaktien (rund 3,0% des Grundkapitals) zu einem Preis von je EUR 42,18 (cum Dividende 2017) und unterlag keinerlei Vollzugsbedingungen.

Im Vorfeld des Angebots holte KTM ein Bewertungsgutachten eines Wirtschaftsprüfers darüber ein, ob der angebotene Angebotspreis dem Unternehmenswert entspricht. Der Wirtschaftsprüfer ermittelte den Unternehmenswert anhand einer vereinfachten, indikati-

ven Wertfindung sowie einer Multiplikatoren-Bewertung und stellte fest, dass der Angebotspreis in der Bandbreite beider Bewertungsergebnisse lag.

Der Sachverständige von KTM überprüfte dieses Bewertungsgutachten und bestätigte die Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage.

Die Annahmefrist begann am 2.2.2018 und endete mit 23.3.2018. Eine Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG gab es nicht. Der Widerruf der Zulassung von Pankl aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse AG erfolgte mit Ablauf des 31.5.2018.

1.2. Verfahren gemäß §§ 27b und 27c ÜbG

§§ 27b und 27c ÜbG regeln den Teilanwendungsbereich des Übernahmegesetzes. § 27b ÜbG sieht eine Anwendung des Übernahmegesetzes auf Zielgesellschaften mit Sitz im Inland, jedoch der Börsennotierung im Ausland vor. § 27c ÜbG regelt wiederum das Verfahren über Zielgesellschaften mit Sitz im Ausland und Notierung im Inland.

Im Berichtsjahr 2017 gab es **keine Verfahren**, die in den **Anwendungsbereich des §§ 27b oder 27c ÜbG** fielen.

1.3. Verfahren gemäß § 22b Abs 3 ÜbG

Im Berichtsjahr 2018 wurde **ein Verfahren zur Aufhebung des Stimmrechtsruhens** nach einer passiven Kontrollerlangung gemäß § 22b Abs 1 ÜbG durchgeführt.

Bescheid iS Andritz AG (GZ 2018/1/5); § 22b ÜbG

Mit Schriftsätzen vom 14.6.2018 bzw. 12.9.2018 brachten die **Custos Privatstiftung** („Custos“) und gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträgern als Antragsteller Anträge gemäß § 22b Abs 3 ÜbG bei der ÜbK ein und begehrten, die Übernahmekommission möge das Stimmrechtsruhen zwischen 26% und 30% aus allen der Custos zurechenbaren Aktien der **Andritz AG** („Andritz“) partiell und unbefristet aufheben. Einschränkungen des Aufhebens des Stimmrechtsruhens sollen nur für besonders kontrollrelevante Beschlüsse, wie etwa Kapitalerhöhungen, Umgründungsmaßnahmen oder Wahlen in den Aufsichtsrat vorgesehen werden. Die partielle Aufhebung des Ruhens der Stimmrechte zwischen 26% und 30% aus allen der Custos zurechenbaren Anteilen sollte bis zu einer zukünftigen Hauptversammlung der Andritz gelten, in der die der Custos zurechenbaren Aktien erstmals die relative Hauptversammlungsmehrheit vermitteln und Custos bzw. die ihr zurechenbaren Rechtsträger gemeinsam mehr als 26% der Stimmrechte tatsächlich ausüben würden. Die Einschränkung für besonders kontrollrelevante Beschlüsse sollte davon unbeeinflusst aufrecht bleiben.

Mit Bescheid vom 8.10.2018 hob der 1. Senat das Ruhen der Stimmrechte zwischen 26% und 30% aus allen der Custos zurechenbaren Aktien der Andritz **unbefristet** auf. Die

Aufhebung des Stimmrechtsruhens steht jedoch unter der **auflösenden Bedingung** und endet, sofern und sobald Custos Privatstiftung und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in einer Hauptversammlung gemeinsam mehr als 26% der Stimmrechte an Andritz tatsächlich ausüben, obwohl ihnen nach dem ersten gemäß § 117 AktG aufgelegten Teilnehmerverzeichnis eine relative Hauptversammlungsmehrheit zukommt. Zudem besteht bei besonders kontrollrelevanten Beschlusspunkten keine Privilegierung und das partielle Stimmrechtsruhen zwischen 26% und 30% gilt antragsgemäß uneingeschränkt.

1.4. Stellungnahmen gemäß § 29 ÜbG

Im Berichtsjahr 2018 hat die ÜbK **vier Stellungnahmen** erlassen. Dabei wurden u.a. Rechtsfragen zu nachfolgenden Themen behandelt:

- gemeinsam vorgehende Rechtsträger;
- Änderungen innerhalb einer Gruppe;
- vorübergehender Kontrollerwerb;
- Zusammensetzung und Willensbildung innerhalb eines Syndikats.

Von diesen vier Stellungnahmen wurden drei (eine davon in anonymer Form) auf der Website der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Eine bereits beantragte Stellungnahme wurde von der Antragstellerin zurückgezogen und daher nicht veröffentlicht.

Stellungnahme iS CA Immobilien Anlagen AG (GZ 2018/1/7); § 29 ÜbG

Am 16.8.2018 beantragte **Immofinanz** bei der Übernahmekommission eine Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG. Sie hatte am 18.4.2018 mit der Kernaktionärsgruppe der S IMMO AG Aktienkaufverträge über insgesamt 29,1% des Grundkapitals abgeschlossen. Die Übertragung der Beteiligung stand unter der aufschiebenden Bedingung der fusionskontrollrechtlichen Freigabe. Am 1.7.2018 unterzeichnete eine 100%-Tochtergesellschaft der Immofinanz mit **Starlight** einen Vertrag über den Verkauf des 26%-Aktienpakets an der **CA Immo** zuzüglich der 4 Namensaktien. Wie der Erwerb der S IMMO-Beteiligung stand auch der Verkauf der CA Immo-Beteiligung unter der aufschiebenden Bedingung der fusionskontrollrechtlichen Freigabe und zusätzlich der Zustimmung des CA Immo-Vorstandes zur Übertragung der vier Namensaktien.

Diese Kombination des Kaufs und Verkaufs von Beteiligungen an der CA Immo führte zu einem Überschneidungszeitraum, in dem die Immofinanz wegen der noch ausstehenden fusionskontrollrechtlichen Freigaben

- (i) über die bereits an Starlight verkaufte CA Immo-Beteiligung (26% inkl. 4 Namensaktien) verfügen konnte und
- (ii) bereits Eigentümerin der 29,1%-Beteiligung an der S IMMO war, die ihrerseits 6,3% an der CA Immo hielt.

Der Senat hatte zu beurteilen, ob im Überschneidungszeitraum der Immofinanz durch den Erwerb der S IMMO-Beteiligung deren Anteile an der CA Immo zuzurechnen war (29,1% + 6,3%) und ob dadurch eine kontrollierende Beteiligung iSd § 22 Abs 2 ÜbG begründet werden würde.

Im vorliegenden Fall sah der 1. Senat den Ausnahmetatbestand gemäß § 25 Abs 1 Z 3 1. Fall ÜbG (**Ausnahme aufgrund einer nur vorübergehenden Kontrollerrlangung**) als erfüllt an. Dafür ausschlaggebend waren der kurze Überschneidungszeitraum und die bereits im Vorfeld des Überschneidungszeitraums verbindlich abgeschlossenen Aktienkaufverträge. Zudem erklärte sich die Immofinanz dazu bereit, während des Überschneidungszeitraums keinerlei kontrollrelevanten Handlungen in Bezug auf die CA Immo-Beteiligung vorzunehmen, die eine Gefahr der Vermögensinteressen für die Beteiligungspapierinhaber der CA Immo darstellen könnten.

Stellungnahme iS ERSTE Group Bank AG (GZ 2018/1/6); § 29 ÜbG

Am 9.7.2018 beantragte **DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung** („ERSTE PS“) bei der Übernahmekommission aufgrund von Umschichtungen in der ERSTE-und Sparkassen-Gruppe eine Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG. Aus wirtschaftlichen Gründen hatte sich der Anteil der kontrollierenden Aktionärin, der ERSTE PS, am Grundkapital der **ERSTE Group Bank AG** („ERSTE Group“) im Laufe der vergangenen Jahre von einst über 40% auf aktuell rund 6,5% reduziert, wobei sie zusammen mit von ihr auch ohne Syndikatsvertrag aufgrund von Kontroll- und Einflussrechten beherrschten Gesellschaften noch immer rund 16% der Aktien hält und innerhalb des von ihr kontrollierten Syndikats knapp unter 30% gehalten werden.

Der 1. Senat hatte vor dem Hintergrund der Beteiligungsänderungen bereits im Jahr 2014 und 2016 zu beurteilen, ob ein Kontrollwechsel vorlag. In zwei Stellungnahmen verneinte der 1. Senat dies, da die ERSTE PS mit anderen Aktionären der ERSTE Group Syndikatsverträge abschloss, wodurch ihr Einfluss absichert wurde. Dazu vertrat der 1. Senat die Ansicht, dass ein Kontrollwechsel nur so lange nicht vorliegt, so lange kein **grobes Missverhältnisses** zwischen der **Beteiligungshöhe** der ERSTE PS bzw. der von ihr auch ohne Syndikatsvertrag beherrschten Gesellschaften einerseits und der durch Syndikatsverträge abgesicherten **Stimmrechtsmacht** andererseits vorliegt.

Der 1. Senat hatte zu beurteilen, ob der ERSTE PS für die Beurteilung des groben Missverhältnisses der Stimmrechtsmacht innerhalb des Syndikats die Kapitalbeteiligungen und Stimmrechte der neu errichteten **Mitarbeiter Privatstiftung** zuzurechnen sind. Dabei war zu beurteilen, ob sie jenen Rechtsträgern zuzurechnen sei, die sie aufgrund ihrer Kapitalbeteiligung beherrscht, oder zu jenen Rechtsträgern zählen, die von der ERSTE PS nicht unabhängig von einem Syndikatsvertrag beherrscht werden.

Der Senat vertrat die Rechtsmeinung, dass wegen der Ausgestaltung der Stiftungsorgane, auf welche die ERSTE PS maßgeblichen Einfluss hat, die Mitarbeiter PS auch ohne Syndikatsvertrag der ERSTE PS zuzurechnen ist.

Stellungnahme Anonym (GZ 2018/3/2); § 29 ÜbG

Am 6.6.2018 beantragten diverse Stiftungen in einem Naheverhältnis zur Familie [A] und Familienmitglieder der Familie [A] selbst (gemeinsam „[F]-Syndikat“) bei der Übernahmekommission eine Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG. Der 3. Senat hatte zu beurteilen, ob die im Rahmen einer **Syndikatsanpassung** beabsichtigten Änderungen ein Pflichtangebot bei der [F-AG] auslösen könnten.

Das [F]-Syndikat bestand aus 14 Syndikatsmitgliedern, die alle einem von **vier Familienstämmen** ([A1], [A2], [A3] oder [A4]) zugeordnet wurden. Das [F]-Syndikat hielt insgesamt 15.364.692 Aktien der [F-AG], was einem Anteil von rund 35,3% des Grundkapitals entsprach und bei typischer Aktionärspräsenz in der Hauptversammlung für die einfache Stimmenmehrheit ausreichte. Im Zuge der Veränderung des Syndikatsvertrages sollte ein Mitglied dem [F]-Syndikat neu beitreten und ein Syndikatsmitglied nach einem syndikatsinternen Verkauf der Aktien aus dem [F]-Syndikat ausscheiden. Zudem beabsichtigten weitere Syndikatsmitglieder, die von ihnen gehaltenen Aktien innerhalb oder außerhalb des [F]-Syndikats (frei) zu veräußern.

Der 3. Senat entschied in seiner Stellungnahme, dass die syndikatsinterne Aktienübertragung und Aufnahme eines neuen Syndikatsmitgliedes in das [F]-Syndikat – das bisher schon als mit dem [F]-Syndikat gemeinsam vorgehend iSd § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren war – zu keiner Änderung der Zusammensetzung der Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger iSd § 22a Z 3 ÜbG führen würde. Zwar käme es zu Anteilsverschiebungen zwischen den Familienstämmen, doch führt dies noch nicht zu einer (maßgeblichen) Änderung der Zusammensetzung bzw. Willensbildung innerhalb des [F]-Syndikats, da für einen Beschluss im [F]-Syndikat 65% des vom [F]-Syndikat vertretenen Aktienkapitals erforderlich sind und es weiterhin der Zustimmung von drei der vier Familienstämme für eine Beschlussfassung bedarf.

Das [F]-Syndikat beantragte auch eine Stellungnahme zur Auswirkung eines **externen** Verkaufs von Syndikatsaktien durch die Syndikatsmitglieder. Dabei würde sich die Gesamtanzahl an Syndikatsaktien verringern und es käme zu einer (formellen) Änderung der Beschlussmehrheiten im [F]-Syndikat. Durch die verringerte Gesamtanzahl an

Syndikatsaktien würden zwei der vier Familienstämme ([A1] und [A2]) über rund 71,59% der syndizierten Aktien verfügen. Dies hätte zur Folge, dass die Familienstämme [A1] und [A2] ohne Mitwirkung bzw auch gegen die Stimmen der übrigen Familienstämme Beschlüsse im [F]-Syndikat fassen könnten. Die übrigen Familienstämme würden ihr bisheriges Vetorecht im [F]-Syndikat verlieren. Formal betrachtet würde diese Variante zu einer Änderung der Willensbildung innerhalb der Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger führen (Verlust Vetorecht, Bildung neuer Koalitionsmöglichkeiten).

§ 22a Z 3 ÜbG stellt aber nicht bloß auf einen formalen, sondern auch auf einen materiellen Kontrollbegriff ab. Ist unter Berücksichtigung der faktischen Handhabung der Vertragsparteien von der Fortführung der bestehenden Willensbildungspraxis auszugehen, besteht die Gefahr eines tatsächlichen Kontrollwechsels nicht. Im vorliegenden Fall konnte nachgewiesen werden, dass schon bisher [A1] und [A2] die dominierenden Kräfte im Syndikat waren. Im Vergleich zu [A3] und [A4] übernahmen [A1] und [A2] leitende operative Funktionen bei der [F-AG]. In keiner der bisherigen Syndikatsabstimmungen hatten die Familienstämme [A3] und [A4] von ihrem Vetorecht gebraucht gemacht.

Nach Ansicht des 3. Senats war daher auch bei einem externen Verkauf von Syndikatsaktien in einem bestimmten Umfang von einer gleichbleibenden Willensbildung auszugehen. Die geplanten Anteilsübertragungen würde zu keiner Veränderung der Macht- und Kontrollverhältnisse führen und keine Angebotspflicht gemäß § 22a iVm § 22 ÜbG auslösen.

1.5. Feststellungsverfahren einer Vorfrage gemäß § 29 Abs 2 ÜbG

Hängt die Entscheidung in einem zivilgerichtlichen Verfahren von der noch nicht vorliegenden Entscheidung einer Vorfrage ab, die nach dem ÜbG zu treffen ist, so hat das Gericht das Verfahren zu unterbrechen und einen Feststellungsbescheid der ÜbK betreffend die Vorfrage herbeizuführen. Im Jahr 2018 gab es **kein Feststellungsverfahren** gemäß § 29 Abs 2 ÜbG.

1.6. Nachprüfungsverfahren gemäß § 33 ÜbG

Im Berichtsjahr 2018 wurde von der ÜbK **kein Nachprüfungsverfahren** gemäß § 33 ÜbG eingeleitet. Während des Berichtsjahrs 2018 wurde **ein Antrag auf Wiederaufnahme** zu einem bereits abgeschlossenen Nachprüfungsverfahren gestellt. Dieser wurde von der ÜbK mangels Vorliegen von Wiederaufnahmegründen abgewiesen. Dem beim OGH eingebrachte Rekurs gegen die Entscheidung der ÜbK wurde nicht Folge gegeben.

1.7. Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG

Im Berichtsjahr 2018 wurde von der ÜbK kein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 35 ÜbG eingeleitet. Gegen das bereits 2017 eingeleitete und 2018 abgeschlossene Strafver-

fahren wurde Beschwerde vor dem BVwG erhoben. Der BVwG setzte das Verfahren jedoch aus und legte dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor.

1.8. Sonstige Verfahren

§ 24 und § 25 ÜbG sehen Ausnahmen von der Angebotspflicht für den Fall vor, dass eine kontrollierende Beteiligung keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder kein Kontrollwechsel stattfindet sowie für den Fall, dass volkswirtschaftliche oder private Interessen eine Ausnahme von der Angebotspflicht rechtfertigen.

Im Jahr 2018 wurden der Übernahmekommission insgesamt **zwei Ausnahmen** von der Angebotspflicht gemäß § 24 ÜbG mitgeteilt, wonach eine Angebotspflicht nicht besteht, wenn die Beteiligung an der Zielgesellschaft keinen beherrschenden Einfluss vermitteln kann oder wenn der Rechtsträger, der diesen Einfluss bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise letztlich ausüben kann, nicht wechselt. In diesem Fall ist der Sachverhalt der ÜbK unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen.

Zudem erfolgten im Berichtsjahr 2018 **zwei Anzeigen** gemäß § 25 ÜbG und es wurden **vier Mitteilungen** gemäß § 26a ÜbG erstattet. Eine Mitteilung ist zu erstatten, wenn ein Aktionär eine Beteiligung erlangt, die mehr als 26%, jedoch weniger als 30% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte vermittelt. Sie ist unverzüglich bei der ÜbK, spätestens aber innerhalb von 20 Börsetagen ab Erlangen der Beteiligung anzuzeigen. Gemäß § 26a Abs 2 ÜbG dürfen in diesem Fall die mehr als 26% der auf die ständig stimmberechtigten Aktien entfallenden Stimmrechte nicht ausgeübt werden.

Das **Feststellungsverfahren gemäß § 26b ÜbG** gibt Beteiligungspapierinhabern in begründeten Zweifelsfällen die Möglichkeit, in einem Verfahren vor der ÜbK eine Entscheidung über die mögliche Angebotspflicht zu erreichen. Mit diesem Verfahren soll für Rechtssicherheit gesorgt werden. Stellt die ÜbK die Angebotspflicht fest, so hat der Beteiligte innerhalb von 20 Börsetagen ein Pflichtangebot anzuzeigen oder seine Beteiligung auf 30% oder weniger zu reduzieren, sofern die Kontrolle über die Zielgesellschaft noch nicht ausgeübt wurde. Im Berichtsjahr 2018 gab es **kein Feststellungsverfahren** gemäß § 26b ÜbG.

2. Beratung und Auskünfte, Serviceorientierung der Behörde

Aktionäre, Bieter, Investoren, Organe der Zielgesellschaften und deren Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken) haben die Möglichkeit zur Beratung durch die ÜbK (§ 29 Abs 1 ÜbG) auch im Jahr 2018 wieder intensiv in Anspruch genommen. Die Beratungsfunktion wird so unbürokratisch und schnell wie möglich wahrgenommen. Rasche Auskünfte und formlose Beratung sowie lösungsorientierte Zusammenarbeit werden flexibel angeboten, um den Akteuren ein möglichst hohes Maß an Si-

cherheit im Rahmen ihres Handelns zu geben, ihre Kosten niedrig zu halten und gleichzeitig die Einhaltung von allen gesetzlichen Regeln sicherzustellen. Teil des Selbstverständnisses der ÜbK als serviceorientierte Behörde ist es, im Vorfeld eines Verfahrens Terminabläufe und „Fahrpläne“ mit den beteiligten Parteien abzustimmen. Abgerundet wird die Beratungsaufgabe der ÜbK durch das Informationsangebot, das über die laufend aktualisierte Website der ÜbK unter www.takeover.at in Deutsch oder Englisch kostenlos abrufbar ist.

Die Beratung durch die Geschäftsstelle, den Vorsitzenden der ÜbK oder einen Senatsvorsitzenden kann allerdings Entscheidungen der unabhängigen Senate in keiner Weise präjudizieren und ist daher unverbindlich. Die der ÜbK zugewiesene Behördenfunktion wird entweder durch den Vorsitzenden der ÜbK, durch die jeweils zuständigen Senate oder die Vollversammlung wahrgenommen.

3. Information der Öffentlichkeit

Die Vorsitzenden der Senate und die Geschäftsstelle stehen interessierten öffentlichen Stellen und Journalisten mit Auskünften zu Fällen und allgemeinen Erklärungen zur geltenden Rechtslage zur Verfügung, sofern und soweit dies mit dem Amtsgeheimnis vereinbar ist. Es ist erklärtes Ziel der ÜbK, dass insbesondere die mit der Materie befasste interessierte Öffentlichkeit so rasch wie möglich alle Informationen erhält, um sich selbst ein sachliches Urteil bilden zu können.

Zur Information der Öffentlichkeit über die grundsätzlichen Ziele des Übernahmerechts und die von den Senaten der ÜbK getroffenen Entscheidungen (Stellungnahmen und Bescheide) wurden im Berichtsjahr 2018 folgende Maßnahmen gesetzt:

- Erstellung einer englischsprachigen Homepage, um internationalen Ansprüchen zu genügen;
- Veröffentlichung von verschiedenen Entscheidungen in laufenden Verfahren sowie von Stellungnahmen im Zuge bereits abgewickelter Verfahren, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (www.takeover.at).

4. Amtswegige Überwachung des Marktes gemäß § 28 Abs 3 ÜbG

Die ÜbK hat die Einhaltung des ÜbG zu überwachen, um auf der Grundlage ihrer eigenen Marktbeobachtungen gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen zu beschließen. Dies erfolgt unter anderem durch die laufende Beobachtung und Auswertung der Kursentwicklungen an der Börse, Medienberichte, Beteiligungs- und Ad-hoc-Meldungen sowie der Handelsvolumina im Hinblick auf besondere Auffälligkeiten. Ferner werden laufend Gerüchte und Spekulationen betreffend übernahmereklevanter Aktivitäten, insbesondere auch in Online-Medien, verfolgt. Weiters werden Hauptversammlungspräsenzen erfasst und im Hinblick auf das Teilnahme- und Abstimmungsverhalten regelmäßig ausgewertet. Daraus resultieren u.a. interne Datenbanken, aus denen

sich wichtige Anhaltspunkte für die Kontrollstruktur jener Gesellschaften ergeben, die der Überwachung durch die ÜbK unterliegen.

Zur Klärung besonderer Auffälligkeiten wird von Seiten der Behörde zunächst Kontakt mit den betreffenden Personen, wie etwa Organmitgliedern und Mitarbeitern der Zielgesellschaften sowie deren Beratern, aufgenommen. Liegen konkrete übernahmerechtlich relevante Sachverhalte vor oder entzieht sich der Befragte dem Auskunftersuchen des Vorsitzenden der ÜbK und der ihn im Rahmen der Marktüberwachung unterstützenden Geschäftsstelle, wird die Angelegenheit dem zuständigen Senat zugewiesen, der in weiterer Folge alle notwendigen Verfahrensschritte setzt.

Rund ein Drittel der zeitlichen Gesamtressourcen der Geschäftsstelle werden für die amtswegige Überwachung des Marktes und – soweit im Einzelfall möglich – für die Klärung formeller und materieller Fragen vor Verfahrensbeginn verwendet.

Im Rahmen der vertieften Marktüberwachung befasste sich die Übernahmekommission im Jahr 2018 mit zwölf Fällen, ohne dass es dabei zu einer Zuweisung an den zuständigen Senat gekommen ist. Daneben besuchten die Mitarbeiter der Geschäftsstelle regelmäßig Hauptversammlungen der börsennotierten Gesellschaften in ganz Österreich und werteten die Protokolle aller Hauptversammlungen aus, um die Einhaltung der Bestimmungen des Übernahmegesetzes zu überwachen und allfällige Verstöße aufzudecken.

5. Kontakte mit Behörden auf nationaler und internationaler Ebene

Auch im Jahr 2018 wurde die regelmäßige und intensive Zusammenarbeit im Rahmen des ESMA-Netzwerks mit den Schwesterbehörden der EU-Mitgliedstaaten fortgeführt.

Ein Ergebnis solcher internationalen Zusammenarbeiten ist die im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Jahr 2013 auf europäischer Ebene erarbeitete Liste von Sachverhaltskonstellationen, die von den nationalen Behörden regelmäßig nicht als gemeinsames Vorgehen beurteilt werden („**White List**“). Freilich ist dieses Dokument lediglich als grobe Leitlinie und kleinster gemeinsamer Nenner aller Mitgliedstaaten zu sehen, die die Behörden der Mitgliedstaaten nicht bindet.

Auf internationaler Ebene erfolgt die Zusammenarbeit vor allem mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen („**BaFin**“) und anderen europäischen Schwesterbehörden.

Auf nationaler Ebene wurde im Jahr 2018 insbesondere die Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) sowie der Wiener Börse in ihrer Funktion als Aufsichts- und Zulassungsbehörde fortgeführt.

VI. Ausblick auf das Jahr 2019

Aufgrund der zunehmenden Komplexität von Gesellschaftsstrukturen geht die Übernahmekommission auch für das Jahr 2019 von einem gleichbleibenden Bedarf an Stellungnahmen zur Klärung übernahmerechtlicher Problemstellungen aus. War die ÜbK zu Beginn des Jahres 2009 noch für die Überwachung von 96 Unternehmen zuständig, sind es Ende 2018 nur noch 59 Gesellschaften. Der Anwendungsbereich der Übernahmekommission unterliegt einem ständigen Spannungsfeld zwischen Neunotierungen, Delistings und Segmentwechseln vom regulierten in den unregulierten Dritten Markt (*Multilateral Trading Facility – MTF*). Aus heutiger Sicht lässt sich für das Jahr 2019 keine Prognose hinsichtlich bevorstehender Übernahmeaktivitäten abgeben. Erfreulicherweise konnte jedoch bereits im Jänner 2019 ein neues Listing im Amtlichen Handel der Wiener Börse verzeichnet werden.

VII. Danksagung

Dank für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2018 gilt zunächst dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und dem Bundesministerium für Finanzen, der Wiener Börse AG, der Finanzmarktaufsichtsbehörde sowie der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin).

Weiters ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle zu danken, insbesondere dem Leiter der Geschäftsstelle, Herrn Dr. Vedran Obradović (bis Juni 2018) und Herrn Dr. Clemens Billek (ab Juli 2018). Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben ihre Arbeit auch im Jahr 2018 mit hoher Sachkunde, absoluter Integrität und großem Engagement fortgesetzt und damit einen wichtigen Beitrag für die Funktionsfähigkeit und die positive Wahrnehmung der ÜbK nach außen geleistet.

Dank gebührt auch den betroffenen Unternehmen, ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, ihren Mitarbeitern und ihren Beratern, die fast ausnahmslos mit der ÜbK in fairer und sachgerechter Weise zusammengearbeitet haben.

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner
(Vorsitzender)

em.Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
(stellvertretender
Vorsitzender)

Dr. Winfried Braumann
(stellvertretender
Vorsitzender)

VIII. Anhang

1. Mitglieder der ÜbK während des Geschäftsjahres 2018

| | |
|--|--|
| Univ.-Prof. Dr. Martin Winner (Vorsitzender) | Universitätsprofessor für Unternehmensrecht |
| em. o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stv. Vorsitzender) | Universitätsprofessor für Unternehmensrecht |
| Dr. Winfried Braumann (stv. Vorsitzender) | Geschäftsführer der Reenag Holding GmbH |
| SenPräs. d. OGH iR Dr. Peter Baumann | Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes im Ruhestand |
| Richterin des OLG Dr. Ursula Fabian | Richterin des Oberlandesgerichts Wien |
| Mag. Helmut Gahleitner | Wirtschaftspolitischer Referent der Arbeiterkammer |
| Dr. Rudolf Jettmar | Leiter der Österreichischen Prüfstelle für Rechnungslegung |
| Mag. Robert Kastil | Vorstandsmitglied der Rosenbauer International AG im Ruhestand |
| RA Dr. Georg Legat | Rechtsanwalt |
| Mag. Heinz Leitsmüller | Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft der Arbeiterkammer Wien |
| Dr. Rosemarie Schön | Leiterin der Abteilung Rechtspolitik der Wirtschaftskammer Österreich |
| Präs. d. HG Wien Dr. Maria Wittmann- Tiwald | Präsidentin des Handelsgerichts Wien |

2. Mitarbeiter der Geschäftsstelle während des Geschäftsjahres 2018

| | |
|----------------------------|--|
| Dr. Clemens Billek | Leiter der Geschäftsstelle (ab Juli 2018) |
| Dr. Vedran Obradović | Leiter der Geschäftsstelle (bis Juni 2018) |
| Mag. Raphael Simma, MSc. | Jurist |
| Dr. Thomas Barth | Jurist |
| Mag. Walter Martetschläger | Office Manager |

3. Statistik

| STATISTIK | | | | | | | |
|---|---------|-------|------|-------|-------|-------|-------|
| Bezeichnung | Einheit | 2018 | | | 2017 | | |
| Senatsverfahren | | | | | | | |
| | Anz | | | | | | |
| Gesamt | | 13 | | | 9 | | |
| Übernahmeangebote | | 5 | | | 2 | | |
| Sonstige Senatsverfahren | | 8 | | | 7 | | |
| Anzeigeverfahren nach § 25 | | 2 | | | 0 | | |
| Feststellungsverfahren nach § 26b | | 0 | | | 0 | | |
| Verfahren nach § 29 (Stellungnahmen) | | 4 | | | 4 | | |
| Verfahren nach § 29 Abs 2 (Feststellungsverfahren) | | 0 | | | 0 | | |
| Verfahren nach § 33 (Nachprüfungsverfahren) | | 0 | | | 0 | | |
| Verfahren nach § 35 (Verwaltungsstrafverfahren) | | 0 | | | 1 | | |
| andere Verfahren (§ 10, § 11, § 21, § 22b, § 34, ...) | | 2 | | | 2 | | |
| Sonstige Verfahren | | | | | | | |
| Ausnahmen von der Angebotspflicht nach § 24 | | 2 | | | 6 | | |
| Überschreiten d. ges. Sperminorität nach § 26a | | 4 | | | 3 | | |
| Übernahmeangebote | | | | | | | |
| | Anz | | | | | | |
| gesamt / davon erfolgreich beendet | | 5/5 | | | 2/2 | | |
| einfache freiwillige Angebote §§ 4 ff | | 3/3 | | | 1/1 | | |
| freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a | | 0/0 | | | 1/1 | | |
| Pflichtangebote § 22 | | 1/1 | | | 0/0 | | |
| Delisting Angebot § 27e ÜbG | | 1/1 | | | 0/0 | | |
| Durchschnittliche Annahmquote | | | | | | | |
| | % | | | | | | |
| freiwillige Angebote §§ 4 ff* | | 3,2% | | | 36,7% | | |
| freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a* | | n/a | | | 76,3% | | |
| Pflichtangebote § 22* | | 14,6% | | | n/a | | |
| Delisting Angebot § 27e ÜbG | | 41,2% | | | n/a | | |
| Volumina | | | | | | | |
| | Mio € | | | | | | |
| Angebotsvolumen** | | 881 | | | 3.614 | | |
| Annahmenvolumen** | | 33 | | | 2.755 | | |
| Übernahmeprämie | | | | | | | |
| | % | | | | | | |
| (bez. auf Bekanntmachung; Durchschnitt) | | 3M | 6M | 12M | 3M | 6M | 12M |
| einfache freiwillige Angebote §§ 4 ff*** | | 3,1% | 2,9% | 9,1% | 17,0% | 17,9% | 21,8% |
| freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung § 25a | | n/a | n/a | n/a | 17,0% | 15,7% | 19,5% |
| Pflichtangebote § 22 | | -2,0% | 0,0% | 7,2% | n/a | n/a | n/a |
| Delisting Angebot § 27e ÜbG | | 0,0% | 3,0% | 11,6% | n/a | n/a | n/a |
| Sonstiges | | | | | | | |
| Anzahl der Kommissionsmitglieder | | 12 | | | 12 | | |
| Anzahl der Mitarbeiter der Geschäftsstelle | | 4 | | | 4 | | |
| Anzahl der Zielgesellschaften gemäß ÜbG | | 59 | | | 61 | | |

*Bei mehreren Beteiligungspapieren wird auf die durchschnittliche Annahmquote abgestellt

**Bei mehreren Beteiligungspapieren wird auf das durchschnittliche Annahmenvolumen abgestellt

***Bei Stamm- und Vorzugsaktien wird auf die durchschnittliche Übernahmeprämie für beide Aktiengattungen abgestellt